

Entrepreneur News

März 2008



Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Gerade in Zeiten der Unsicherheit sind unternehmerischer Geist und positive Botschaft besonders wichtig. Beides lässt sich aktuell beispielhaft an den Aussagen ablesen, welche mittelständische Unternehmen in einer Umfrage von Ernst & Young machten. Daraus geht einmal mehr die *Bedeutung* dieses Segments für den Wirtschaftsstandort Schweiz hervor. Mehr als die Hälfte der in der Schweiz

arbeitenden Bevölkerung ist in mittelständischen Unternehmen beschäftigt, und diese blicken besonders optimistisch in die Zukunft: Viele planen, ihre Investitionen ebenso wie ihren Personalbestand auszubauen. Der *unternehmerische Geist* tritt dabei klar zu Tage, wünschen die mittelständischen Unternehmen doch ausdrücklich keinen protektionistischen Schutz. Vielmehr wollen sie aus eigener Kraft im Markt bestehen. Dies sind gute Neuigkeiten, welche die Stärke der Schweizer Wirtschaft zeigen.

Aber mittelständische Unternehmen werden heute nicht nur im Markt, sondern auch bei ihren Prozessen und ihrer Berichterstattung an globalen Qualitätsstandards gemessen. Das ist eine natürliche Folge der Globalisierung, und es ist richtig, dass auch der Schweizer Gesetzgeber die Grundlagen für Revision und interne Kontrolle gefestigt hat. Überlebens-

wichtig für den Unternehmergeist und die wirtschaftliche Dynamik ist aber, dass nun keine umfassende Bürokratielle ausgelöst wird. Mit den neuen Schweizer Vorschriften zur Revision öffnen sich jedoch Wege, um übermässige Kosten zu vermeiden und dennoch zusätzliche Sicherheit für alle Stakeholders zu schaffen.

Wir freuen uns, wenn der in unserer Studie «Schweizer Mittelstandsbarometer 2008» erkennbare vitale Geist auch für Sie ein Ansporn ist, mutig und unternehmerisch in die Zukunft zu blicken.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre.

Markus Schweizer

Mitglied der Geschäftsleitung und
Leiter Entrepreneur Markets
markus.schweizer@ch.ey.com

Inhaltsverzeichnis

- 2 Mittelständische Unternehmen als wichtiger Motor der Schweizer Wirtschaft**
[Markus Schweizer, Viktor Bucher](#)
- 3 Zehn Fragen zum neuen Revisionsrecht**
[Manuel Aeby, Thomas Stenz](#)
- 5 «Opting-out» – der Verzicht auf die eingeschränkte Revision**
[Markus Oppliger](#)
- 7 Zum zehnten Mal fantastische Entrepreneurs Of The Year ausgezeichnet**

www.ey.com/ch/entrepreneur

Mittelständische Unternehmen als wichtiger Motor der Schweizer Wirtschaft

Mittelständische Unternehmen sind ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Dynamik der Schweiz. Deshalb ist es von grösster Wichtigkeit, die Bedürfnisse dieses Segments zu erkennen, um adäquat handeln zu können. Was beschäftigt die Schweizer mittelständischen Unternehmen? Welche politischen Prioritäten und wirtschaftlichen Aussichten haben sie?

Markus Schweizer, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter Entrepreneur Markets; markus.schweizer@ch.ey.com

Viktor Bucher, dipl. Steuerexperte, Partner und Sitzleiter Luzern, Tax; viktor.bucher@ch.ey.com

Trotz der unsicheren aktuellen Weltwirtschaft schätzt derzeit die überwiegende Mehrheit der Schweizer Unternehmen ihre Geschäftslage positiv ein. Fast die Hälfte dieser Unternehmen erwartet 2008 sogar eine verbesserte Geschäftsentwicklung – und zwar in allen Regionen der Schweiz. So planen viele mittelständische Unternehmen eine Investitionssteigerung und dementsprechend auch neue Arbeitsplätze. Zur weiteren Stärkung der mittelständischen Unternehmen fordern diese einen Bürokratieabbau, beschleunigte Genehmigungsverfahren und weniger Regulierung. Diese zentralen Punkte werden im Folgenden vertieft.

Schere zwischen umsatzstärkeren und umsatzschwächeren Unternehmen wird sich weiter öffnen

Ohnehin schon umsatzschwächere Unternehmen sind durch geringere Investitionen gekennzeichnet, sodass sie gegenüber den umsatzstärkeren Unternehmen im Wettbewerb zurückfallen. Die umsatzstärkeren Unternehmen werden ihre Bedeutung mit zusätzlichen Investitionen und neuen Arbeitsplätzen weiter steigern, die umsatzschwächeren Unternehmen dagegen an relativer Bedeutung verlieren. So beurteilt die Mehrheit der mittelständischen Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als CHF 100 Millionen ihre Geschäftslage als gut, die Hälfte davon plant für das Jahr 2008 sogar zusätzliche Investitionen. Bei Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als CHF 50 Millionen sind nur noch ein Drittel mit ihrer Geschäftslage

zufrieden und dementsprechend plant auch nur ein Drittel weitere Investitionen.

Geplanter Personalbestand

Mehr als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung ist bei einem mittelständischen Unternehmen beschäftigt. Diese Tatsache untermauert zusätzlich die wirtschaftliche Bedeutung dieses Segments in der Schweiz. Doch nicht nur das geplante Investitionsverhalten, sondern auch der geplante Personalbestand für 2008 sind abhängig von der Unternehmensgrösse: Von den umsatzstärkeren Unternehmen will fast jedes zweite weitere Arbeitsplätze schaffen, von den umsatzschwächsten nur jedes dritte. Lediglich die Handelsunternehmen planen trotz überdurchschnittlicher Investitionen einen unterdurchschnittlichen Personalausbau. Am meisten neue Arbeitsplätze sollen insgesamt in den Regionen Zürich, Mittelland und Zentralschweiz geschaffen werden.

Personalrekrutierung als Herausforderung

Als schwierig beurteilen die mittelständischen Unternehmen die Rekrutierung von qualifizierten Arbeitskräften: Gerade in der Branche Bau/Energie, die einen relativ ge-

ringen Personalanstieg für 2008 plant, fällt es jedem dritten Unternehmen sehr schwer, geeignete Arbeitskräfte zu finden. Lediglich in der Branche Handel gibt jedes fünfte Unternehmen an, dass die Rekrutierung einfach sei – trotz tendenziell tiefer Löhne in dieser Branche. Die Rekrutierung variiert jedoch nicht nur nach Branche, sondern auch regional: Jedes dritte Unternehmen im Mittelland beurteilt es als sehr schwierig, neue Mitarbeitende zu rekrutieren. Am einfachsten ist die Rekrutierung im Tessin: Nur rund jedes siebte Unternehmen bezeichnet sie als schwierig, doch plant hier die Mehrheit der Unternehmen für 2008 auch keinen Personalausbau.

Zufrieden mit Rahmenbedingungen und Politik ...

Fast die Hälfte der mittelständischen Unternehmen zeigt sich zufrieden mit den regionalen Rahmenbedingungen, zwei von fünf mit der Schweizer Politik. Am zufriedensten mit den jeweiligen regionalen Rahmenbedingungen waren die Unternehmen der Regionen Zürich und Suisse romande: Mehr als die Hälfte der Unternehmen beurteilt sie hier als gut. Am schlechtesten schnitt das Mittelland ab: Jedes zehnte Unternehmen bewertet die Rahmenbedingungen in dieser Region als mangelhaft. Mit der Schweizer Politik besonders zufrieden sind die Branchen Industrie (48%) sowie Bau/Energie (43%) – womit die Bewertung unabhängig von der aktuellen und erwarteten Geschäftslage der Unternehmen ausfällt. Am besten fällt die Beurteilung in der Zentralschweiz aus, am schlechtesten im Tessin. Tendenziell sind die umsatzstärkeren und derzeit wachsenden mittelständischen Unternehmen, die auch neue Arbeitsplätze schaffen, weniger zufrieden mit der Schweizer Politik, aber

Im Dezember 2007 wurden im Auftrag von Ernst & Young 500 mittelständische Unternehmen aus der ganzen Schweiz zu ihren wirtschaftlichen Aussichten und politischen Prioritäten befragt. Die Grundgesamtheit der Erhebung umfasste sowohl börsenkotierte als auch nicht börsenkotierte Unternehmen, welche zwischen 50 und 1000 Mitarbeitende beschäftigen. Die Umfrage wurde parallel in Deutschland, Österreich und der Schweiz durchgeführt.

Die Studie «Schweizer Mittelstandsbarometer 2008» kann unter <http://www.ey.com/ch/entrepreneur> heruntergeladen werden.

zufriedener mit den für sie besonders günstigen regionalen Rahmenbedingungen als die umsatzschwächeren Unternehmen.

... aber zusätzliche Massnahmen erwünscht

Als wichtigste staatliche Massnahmen zur Stärkung der mittelständischen Unternehmen werden der Bürokratieabbau, beschleunigte Genehmigungsverfahren und der Abbau von Regulierungen genannt. Zwei von drei Unternehmen in den Regionen Zentralschweiz und Mittelland beurteilen den Bürokratieabbau als sehr wichtig. Wesentlich tiefer liegt diese Einschätzung im Tessin (30%) und in der Suisse romande (24%). Als am wenigsten wichtig bezeichnen die Befragten den protektionistischen Schutz vor ausländischer Konkurrenz und die direkte Förderung der Unternehmen. Auf die offene Frage, wie die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes gesteigert werden könnte, nannte jedes siebte Unternehmen (14%) «höhere Bildung» und «weitere Qualifizierung der Mitarbeitenden» – was die Probleme bei der Rekrutierung zusätzlich bestätigt.

Das Thema Globalisierung steht nicht im Zentrum

Bei der Auslagerung von Geschäftszweigen ins Ausland sind mittelständische Unternehmen auf Länder ausgerichtet, deren Kultur der unsrigen gleicht. Die Internationalisierung wird auf benachbarte Staaten und Osteuropa fokussiert. Als Ausnahme kann hier China genannt werden, wo die Schweizer mittelständischen Unternehmen ebenso vertreten sind wie ihre europäische Konkurrenz. Jedoch bleiben andere Wachstumsmärkte wie Russland oder Südamerika unterrepräsentiert. Das Vorgehen in der Länderwahl erweist sich als sehr selektiv. Eine Erklärung hierfür könnte darin liegen, dass den mittelständischen Unternehmen das Risiko, Wertschöpfungsbranche in geographisch und kulturell entfernte Länder zu verlagern, aus Kontroll-, Qualitäts- und Kostengründen noch zu heikel ist.

Selbstbewusste mittelständische Unternehmen

Die Ergebnisse der Studie einerseits und unser täglicher Kontakt zu mittelständischen

Unternehmen zwecks Beratung und Wirtschaftsprüfung andererseits verweisen nicht zuletzt auf ein Segment, welches selbstbewusst in die Zukunft schaut. Unternehmerisches Denken sucht den Wettbewerb – und nicht protektionistischen Schutz. Unterneh-

merisches Handeln sucht Eigenverantwortung – und nicht Entwicklung bremsende Regulierungen, auferlegt von einer bürokratisch organisierten, den direkten Wettbewerb immer wieder auch hemmenden Gesetzgebung. ■

Zehn Fragen zum neuen Revisionsrecht

Die Neuerungen im Revisionsrecht sind auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Gerade hinsichtlich der «Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems (IKS) gemäss Art. 728a OR» und den «Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung im Anhang zur Jahresrechnung gemäss Art. 663b OR» bestehen immer noch Unsicherheiten in der Praxis. In einem kurzen Interview stehen Manuel Aeby und Thomas Stenz Rede und Antwort zu diesem Thema.

Entrepreneur News: Wann muss das IKS im Sinne des Gesetzgebers spätestens angewendet werden? Ist dies der 1. Januar 2008 oder erst der 31. Dezember 2008?

Thomas Stenz: Das Gesetz gilt für Jahresrechnungen beginnend am oder nach dem 1. Januar 2008. Die erstmalige Bestätigung eines IKS bezieht sich deshalb auf den Jahresabschluss am 31. Dezember 2008. In diesem Sinne sollte das IKS spätestens für diesen Jahresabschluss vollständig dokumentiert und angewendet werden. Etwas Zeit zur Umsetzung bleibt also noch; wir empfehlen aber, mit den notwendigen Arbeiten spätestens im zweiten Quartal 2008 zu beginnen.

Was sind die Voraussetzungen zur Ausgestaltung und Dokumentation des IKS? Bestehen hier Vorgaben des Gesetzgebers oder der Treuhand-Kammer?

Thomas Stenz: Der Gesetzgeber hat bewusst keine Vorgaben gemacht, wie das IKS ausgestaltet werden muss. Diese Verantwortung trägt der Verwaltungsrat aufgrund seiner gesetzlichen Pflicht zur Oberleitung der Gesellschaft. Auch die Treuhand-Kammer legt im entsprechenden Prüfungsstandard keine «IKS-Normen» fest. Sofern das IKS den minimalen generellen Anforderungen

aufgrund der Grösse, Komplexität und des Risikoprofils der Unternehmung entspricht und sowohl die Ausgestaltung als auch die Umsetzung im Tagesgeschäft schriftlich dokumentiert sind, wird die Revisionsstelle ein IKS positiv bestätigen können. In der Praxis entscheidend ist der Punkt der schriftlichen Dokumentation. Alle über eine längere Zeit wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen haben in der Regel mindestens ein informelles, diesen minimalen Anforderungen entsprechendes IKS. Oft ist dieses jedoch nicht schriftlich dokumentiert, und diesen Mangel gilt es mit Bezug auf das neue Gesetz zu beheben.

In der Praxis ist der Verwaltungsrat sehr oft nicht wirklich bei der Ausgestaltung des IKS involviert und delegiert diese Aufgabe

Manuel Aeby ist diplomierter Wirtschaftsprüfer, Partner und Mitglied des Verwaltungsrates bei Ernst & Young.
manuel.aeby@ch.ey.com

Thomas Stenz ist diplomierter Wirtschaftsprüfer, Partner und Mitglied des Verwaltungsrates bei Ernst & Young sowie Präsident der Kommission für Wirtschaftsprüfung der Treuhand-Kammer. thomas.stenz@ch.ey.com

an die Geschäftsleitung oder den Finanzchef. Sehen Sie hier ein Problem?

Manuel Aeby: In der Praxis ist dieses Vorgehen sicherlich nicht unüblich. Der Verwaltungsrat muss sich aber seiner gesetzlichen Verantwortung in Bezug auf die Ausgestaltung des IKS bewusst sein. Er kann diese Arbeiten grösstenteils delegieren, sollte aber letztlich das IKS-Konzept (Umfang, Ausbaugrad etc.) formell genehmigen. Idealerweise bewilligt der Verwaltungsrat im Minimum am Anfang das gewählte Konzept und danach das Endprodukt im Sinne der Ausgestaltung der Schlüsselkontrollen. Die eigentliche Umsetzung im Tagesgeschäft wird in der Regel an die Geschäftsleitung delegiert.

Es wird immer wieder seitens der Revisoren versichert, dass das neue Schweizer Gesetz nicht zum selben Aufwand wie die vor einigen Jahren ebenfalls in Bezug auf das IKS eingeführte US-amerikanische Regel (SOX 404) führte. Wie wird dieses Versprechen in der Praxis sichergestellt? Was prüft die Revisionsstelle nach Schweizer Recht?

Thomas Stenz: Die Treuhand-Kammer ist sich dieser Ängste sehr wohl bewusst und hat bereits in der parlamentarischen Diskussion entsprechend gehandelt. Weil das Wort «funktionierend» im endgültigen Gesetzestext auf Initiative der Treuhand-Kammer gestrichen wurde, bestätigt die Revisionsstelle in der Schweiz lediglich, dass ein vom Verwaltungsrat ausgestaltetes IKS im Unternehmen eingeführt wurde (design and implementation), nicht jedoch, dass dieses dauernd und mängelfrei funktioniert (operational effectiveness). Dies ist der wesentliche Unterschied zur Gesetzgebung in den USA, welche jedoch – anders als in der Schweiz – auch nur für Publikumsgesellschaften gilt. Damit reduziert sich der notwendige Prüfungsaufwand beträchtlich. Nach den Anforderungen im entsprechenden Prüfungsstandard der Treuhand-Kammer hat die Revisionsstelle sowohl die Dokumentation der Ausgestaltung des IKS als auch deren Umsetzung zu prüfen. Die notwendigen Arbeiten können aber im Sinne

eines integrierten Prüfungsansatzes in die ordentliche Abschlussprüfung eingebaut werden; zudem sieht der Standard vor, dass Einhalteprüfungen der Schlüsselkontrollen in den einzelnen Prozessen jährlich rotierend durchgeführt werden können. Ein gewisser Zusatzaufwand ist aber in den meisten Fällen kaum zu vermeiden.

Was passiert, wenn ein Unternehmen sein IKS nicht dokumentiert oder im Laufe der Prüfung festgestellt wird, dass das IKS im Tagesgeschäft nicht oder nicht immer richtig angewendet wird?

Manuel Aeby: Einzelne Mängel in der Ausgestaltung des IKS aus Sicht der Revisionsstelle oder in der täglichen Anwendung werden nur dem Verwaltungsrat im neu verlangten Bericht mitgeteilt. Fehlt eine Dokumentation gänzlich oder stellt der Prüfer im Rahmen seiner Prüfung fest, dass das vorgesehene IKS im Tagesgeschäft gar nicht bekannt ist oder angewendet wird, so wird er die Existenz in seinem Bericht an die Generalversammlung nicht beziehungsweise negativ bestätigen müssen. Die Prüfung der Jahresrechnung wird er trotzdem durchführen müssen; das fehlende IKS wird er, wie in der Vergangenheit, über vermehrt ergebnisorientierte Prüfungshandlungen kompensieren müssen.

Nur Unternehmen, welche der neuen ordentlichen Revision unterliegen, müssen die Existenz des IKS bestätigen lassen. Die Angaben zur Durchführung der Risikobeurteilung im Anhang müssen hingegen alle Gesellschaften vornehmen. Wie erklärt sich dieser Unterschied?

Thomas Stenz: Aus fachlicher Sicht handelt es sich hierbei leider um ein Versehen, welches dem Parlament in der Schlussphase der Entscheidungen unterlaufen ist. Vorgesehen war tatsächlich, dass diese Risikobeurteilung ebenfalls nur für die ordentlich geprüften Unternehmen gilt. Durch eine Verschiebung innerhalb der Gesetzesartikel ist diese Angabe im Anhang nun leider bei allen, auch Kleinstgesellschaften, verlangt. Der Fehler wurde erkannt und es ist vorgesehen, diesen

im Rahmen der anstehenden Aktienrechtsrevision zu korrigieren. In der Zwischenzeit müssen wir eine pragmatische Lösung für die kleinen Gesellschaften finden, welche zwar gesetzeskonform ist, aber keinen unnötigen administrativen Aufwand verursacht.

Wenn hier der Gesetzgeber schon einen Fehler begangen hat, wie umfangreich hat diese Risikobeurteilung zu erfolgen? Gibt es Minimalvorschriften für die Dokumentation?

Manuel Aeby: Das Gesetz macht keine Vorgaben zum Umfang der Risikobeurteilung. In diesem Sinne ist es dem Verwaltungsrat überlassen, in welcher Form und in welcher Kadenz er die Risikobeurteilung für sein Unternehmen vornimmt. Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei der Risikobeurteilung im Wesentlichen nicht um eine neue Aufgabe für den Verwaltungsrat handelt. Im Rahmen seiner gesetzlichen Pflicht zur Oberleitung der Gesellschaft hatte er schon immer periodisch die Risiken der Unternehmung zu identifizieren und zu überwachen. Neu ist lediglich, dass der Anhang zur Jahresrechnung Angaben zu dieser Risikobeurteilung enthalten muss.

Wie muss der Prüfer diese Risikobeurteilung prüfen und was sind in der Praxis die Folgen, wenn entweder keine Risikobeurteilung vorgenommen wurde oder diese nicht dokumentiert ist?

Thomas Stenz: Gesetzgeber und Treuhand-Kammer sind sich einig darin, dass der Prüfer eine ausschliesslich formelle Prüfung dieser Angabe im Anhang durchzuführen hat. Er wird also die Qualität der Risikobeurteilung oder des Risikobeurteilungsprozesses nicht prüfen. Dies ist die alleinige Verantwortung des Verwaltungsrates. Wurde keine Risikobeurteilung vorgenommen oder sind die Angaben über die Risikobeurteilung im Anhang nicht schriftlich dokumentiert, ist der Anhang der Jahresrechnung entweder nicht komplett oder nicht prüfbar und es erfolgt eine Einschränkung zur Gesetzeskonformität der Jahresrechnung im Testat der Revisionsstelle. Es ist deshalb insbesondere für KMU wichtig, mindestens einmal

pro Jahr an einer Verwaltungsratssitzung die Risikobeurteilung formell zu traktandieren und das Resultat auch schriftlich im Protokoll zusammenzufassen. Nur so wird es der Revisionsstelle möglich sein, eine auch nur minimale Offenlegung im Anhang zu prüfen.

Bis zu welchem Grad darf der Prüfer beim Aufbau des IKS oder der Risikobeurteilung behilflich sein, ohne seine gesetzliche Unabhängigkeit zu gefährden?

Manuel Aeby: Der Prüfer kann seinen Kunden bei der Dokumentation des IKS behilflich sein und beispielsweise Musterdokumentationen zur Verfügung stellen oder auch aufgrund seines Wissens als Prüfer dabei behilflich sein, die in aller Regel bereits informell existierenden Kontrollen zu identifizieren und zu dokumentieren. Die Verantwortung über den Umfang und Ausbaugrad des IKS kann der Prüfer jedoch dem Verwaltungsrat nicht abnehmen. Die Verantwortung derart zu vermischen, wäre weder im Sinne des Verwaltungsrates noch der Revisionsstelle. Das Gleiche gilt für die Risikobeurteilung. Auch hier kann die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat zwar helfen, den Prozess der Risikobeurteilung zu gestalten. Die eigentliche Risikobeurteilung muss jedoch durch den Verwaltungsrat erfolgen.

Was empfehlen Sie einem Unternehmen, welches bis heute noch keine Arbeiten mit Bezug auf diese neuen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen hat?

Manuel Aeby: Die verfügbare Zeit nimmt natürlich täglich ab und die notwendigen Arbeiten sind wirklich unverzüglich anzugehen. In der Praxis würde ich gerade bei einem kleineren oder mittelgrossen Unternehmen mit einer einfachen Risikobeurteilung beginnen. Auf dem Resultat dieser Risikoanalyse baut dann die Ausgestaltung des IKS mit seinen Schwerpunkten auf. Das in der Praxis normalerweise zumindest informell bereits vorhandene IKS muss dann nur noch schriftlich dokumentiert werden. Dazu hat Ernst & Young einfache und praxisgerechte Muster entwickelt, welche wir unseren Kunden gerne zur Verfügung stellen. ■

«Opting-out» – der Verzicht auf die eingeschränkte Revision

Einer der Leitgedanken der seit dem 1. Januar 2008 gültigen «Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht» betrifft die unterschiedlichen Prüfungsintensitäten. Während wirtschaftlich bedeutende Organisationen sich einer ordentlichen Revision unterziehen müssen, gilt für kleinere Organisationen grundsätzlich die eingeschränkte Revision. Gesellschaften mit weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt können gar vollständig auf die Revision verzichten.

Markus Oppliger, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner und Sitzleiter St. Gallen, Audit Services; markus.oppliger@ch.ey.com

Einer ordentlichen Revision unterstehen gemäss Art. 727 OR

- Publikumsgesellschaften
- Gesellschaften, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen überschreiten: CHF 10 Millionen Bilanzsumme, CHF 20 Millionen Umsatz oder 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind
- Gesellschaften, bei denen Aktionäre, die mind. 10% des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen

Alle anderen Gesellschaften unterstehen grundsätzlich der eingeschränkten Revision. Auf die Unterscheidung zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Im Folgenden beschränken wir uns auf die Aktiengesellschaft. Für die GmbH sowie Genossenschaften gelten jedoch analoge Bestimmungen.

Art. 727a OR ermöglicht nun in Absatz 2 den Aktiengesellschaften, welche grundsätzlich der eingeschränkten Revision unterliegen, das sogenannte «opting-out». Dies bedeutet, dass mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden kann, sofern die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Voraussetzungen für das «opting-out»

Grundvoraussetzung für das «opting-out» ist, dass die Gesellschaft nicht ordentlich prüfungspflichtig ist. Es dürfen also weder zwei der drei genannten Grössenkriterien in

den bei der in Frage stehenden Jahresrechnung vorangegangenen Geschäftsjahren überschritten sein noch darf eine Konsolidierungspflicht gegeben sein. Wenn Aktionäre, die 10% des Aktienkapitals vertreten, eine ordentliche Revision verlangen oder wenn die Statuten der Gesellschaft eine ordentliche Revision vorsehen, ist ein «opting-out» nicht möglich.

Weitere Voraussetzungen sind, dass die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und dass sämtliche Aktionäre dem Verzicht auf die eingeschränkte Revision zugestimmt haben.

Zustimmung der Aktionäre zum «opting-out»

Die Zustimmung der Aktionäre kann auf unterschiedliche Arten erfolgen. Entscheidend ist jedoch, dass *alle Aktionäre zustimmen und nicht nur die an der Generalversammlung anwesenden*. Erfolgt der Beschluss an einer Generalversammlung, muss das Geschäft traktandiert sein.

Die Zustimmung kann jedoch auch mittels einer schriftlichen Willensbekundung der Aktionäre zum Ausdruck gebracht werden: Absatz 3 von Art. 727a OR bietet dem Verwaltungsrat sogar die Möglichkeit, die Aktionäre schriftlich um Zustimmung zu ersuchen. Dabei kann er für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

Selbstverständlich kann auch bereits bei der Errichtung der Gesellschaft auf die Nennung der Revisionsstelle als Organ verzichtet werden. Art. 62 der auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen neuen Handels-

registerverordnung (HRegV) regelt die dem Handelsregister einzureichenden Erklärungen und Unterlagen. Ein solcher Verzicht sollte unserer Meinung nach allerdings nur dann gemacht werden, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass in Kürze die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision eintreten werden.

Erfolgt das «opting-out» bei einer bestehenden Gesellschaft, sind neben der Eintragung des Verzichts im Handelsregister die Statuten entsprechend anzupassen. Hierbei gilt es zu beachten, dass in einem solchen Falle alle betroffenen Statutenbestimmungen (z.B. Organe, Wahlen, Aufgaben etc.) anzupassen sind.

Wirkung des «opting-out»

Grundsätzlich entfaltet ein Beschluss eines «opting-out» unmittelbare Wirkung, d.h., ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des «opting-out» ist kein Revisionsbericht mehr erforderlich.

Beim erstmaligen «opting-out» kann der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision erst im Handelsregister eingetragen werden, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat, geprüft hat (Art. 174 HRegV). Für die Aktiengesellschaften bedeutet dies, dass die Jahresrechnung 2007 oder 2007/08 noch geprüft werden muss und dass die Austragung der Revisionsstelle aus dem Handelsregister erst nach Abgabe des Revisionsberichtes für das Geschäftsjahr 2007 beziehungsweise 2007/08 erfolgen kann.

Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision bedeutet jedoch nicht, dass die Organisation gänzlich ohne Revisor auskommt. Der Verzicht betrifft lediglich die Abschlussprüfung der Jahresrechnung. Hiervon nicht betroffen sind all jene Fälle, in denen das Gesetz eine spezifische Revision verlangt. Zu denken ist hier etwa an die Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfung, die Kapitalherabsetzungsprüfung, die Fusionsprüfung, die Aufwertungsprüfung sowie die Prüfung

der Zwischenbilanz bei begründeter Besorgnis der Überschuldung. In all diesen Fällen muss ein entsprechend zugelassener Revisor die erforderliche Prüfung vornehmen.

Beendigung des «opting-out»

Ein «opting-out» ist kein endgültiger Beschluss. Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision kann infolge verschiedener Faktoren enden: Steigt die Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt auf über zehn, tritt die Pflicht zur eingeschränkten Revision wieder ein. Werden gar in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei Grössenkriterien überschritten, wird die ordentliche Revision erforderlich. Dies bedeutet auch, dass der Verwaltungsrat die Eintragung des Verzichts auf die Durchführung einer Revision überwachen muss. Fällt nämlich eine der Voraussetzungen weg, muss der Verwaltungsrat handeln und die Generalversammlung muss zeitnah eine Revisionsstelle wählen.

Ein weiterer Grund für das Wiederaufleben der eingeschränkten Revision kann ein Rückzug der Zustimmung eines einzelnen Aktionärs sein. Jeder Aktionär hat nämlich das unentziehbare Recht, spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen (Art. 727a Abs. 4 OR). Die Generalversammlung muss dann eine Revisionsstelle wählen.

Wie sinnvoll ist ein «opting-out»?

Auf den ersten Blick scheint die Möglichkeit des «opting-out» eine willkommene Erleichterung für KMU zu sein. Bei näherer Betrachtung muss jedoch konstatiert werden, dass der Gesetzgeber mit dem «opting-out» Organisationen ohne unabhängige fachmännische Durchsicht ihrer Rechnungslegung und Finanzgebaren operieren lässt. Dabei können sie Schulden in ganz erheblichem Ausmasse eingehen, was sich unter dem Titel «Gläubigerschutz» als problematisch herausstellen kann. Durch den Verzicht auf die Revisionsstelle fällt ein wesentliches Element einer guten Corporate Governance weg. Insbesondere in kritischen Situationen

ist die Revisionsstelle gefordert, welche bei sich abzeichnenden Problemen dafür sorgen muss, dass die Generalversammlung einberufen und orientiert wird. Zudem hat sie darauf zu achten, dass bei offensichtlicher Überschuldung rasch gehandelt wird und Gewinnausschüttungen einer kritischen Beurteilung unterzogen werden – unabhängig davon, ob eine Aussage dazu im Revisionsbericht erfolgt.

Andere Nachteile des «opting-out» sind die Verzögerungen, welche sich zwangsläufig ergeben, wenn ein Aktionär dennoch eine Revision verlangt. Ein zusätzlicher Aufwand für die Revisionsstelle entsteht, wenn nach einem Verzicht auf eine Revision eine Erstprüfung erfolgen muss, d.h. insbesondere auch die Einzelpositionen der Eröffnungsbilanz zu hinterfragen sind, oder die Vorjahreszahlen, die im Jahresabschluss angegeben werden müssen, gegebenenfalls auch noch zu prüfen sind. ■

Zum zehnten Mal fantastische Entrepreneurs Of The Year ausgezeichnet

Am 5. Oktober 2007 begeisterte die Jubiläumsgala zu zehn Jahren Entrepreneur Of The Year in der Schweiz. Das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL) lieferte den passenden Rahmen, 500 Gäste aus allen Landesteilen stellten das beste Publikum. Die Hauptattraktion waren auch 2007 die Gewinner der aktuellen Awards.

Der Wettbewerb Entrepreneur Of The Year von Ernst & Young wird in der Schweiz seit zehn Jahren durchgeführt. Hunderte von Entrepreneurs haben sich in dieser Zeit auf den Prüfstand gestellt. Prof. Dr. Peter Athanas, CEO von Ernst & Young Schweiz, anlässlich der diesjährigen Preisverleihung dazu: «Vor zehn Jahren haben wir einige Zweifel gehabt, ob sich in der Schweiz genügend Persönlichkeiten finden lassen, um ein solches Programm langfristig umzusetzen. Wir alle wurden eines Besseren belehrt.»

Das Beste, was es gibt

Die Preisverleihung 2007 beginnt mit der Kategorie «Industrie». Bernhard Alpstätig (Swisspor Management AG, Steinhausen), Urs Baumann und Dr. Urs Rickenbacher (beide Lantal Textiles AG, Langenthal), Niklaus J. Lüthi (Sanitized AG, Burgdorf) sowie Jean-Claude Biver (Hublot SA, Nyon) stehen zur Wahl. Den Award gewinnt Bernhard Alpstätig. Seine Firmengruppe kümmert sich als Bauzulieferer um die Gebäudehülle und das hier vorhandene Potenzial zur Verbesserung der Energieeffizienz. Jurymitglied Brigitte Breisacher begründet in ihrer Laudatio die Wahl zum Entrepreneur Of The Year wie folgt: «Er ist hervorragend, exzellent, expansiv und schaut zudem fantastisch zu seinen Mitarbeitenden.» Ein begeisterter Bernhard Alpstätig entgegnet: «In der Schweiz Unternehmer zu sein, ist das Beste, was es gibt.»

Allein geht gar nichts

Die Kategorie «High-Tech/Life Sciences» kennt drei Finalisten: Christian Wipf von der Volketswiler Wipf-Gruppe, Dr. Jean-Paul Clozel von Actelion Pharmaceuticals Ltd. in

Allschwil und Rolf A. Sonderegger von der Winterthurer Kistler Instrumente AG. Der Kategorien-Award geht an Jean-Paul Clozel. An ihm sei kein Vorbeikommen, so Susan Kish als Vertretung der Jury. «In nur zehn Jahren hat er aus einer Handvoll begeisterter Wissenschaftler ein global tätiges Unternehmen mit 1300 Mitarbeitern und einem Börsenwert von 7,7 Milliarden Franken geformt.» Clozel dazu: «Ein solcher Erfolg ist allein nicht zu schaffen. Deshalb gehört diese Auszeichnung allen Gründern von Actelion und natürlich den heute verantwortlichen Teams.» Actelion ist ein weiterer Beweis dafür, dass junge, agile Unternehmen mit neuen Denkansätzen die Life-Sciences-Landschaft gestalten.

Wahrhaft global kommunizieren

In der Kategorie «Dienstleistungen» setzt sich Doris Marty-Albisser von CLS Communication AG aus Zürich durch gegen Michel Jüstrich (Nahrin AG, Sarnen), Frank K. Floessel (Tempobrain AG, Zürich), Werner Twerenbold (Twerenbold Group, Baden-Rütihof), Robert K. Heuberger (Siska Heuberger Holding, Winterthur), Walter Hübscher (Zaunteam Franchise AG, Neftenbach) und Walter Fankhauser (Roth Gerüste AG, Gerlafingen). «Sie ist spritzig, beharrlich und visionär und liebt es, sich sehr hohe Ziele zu setzen», sagt Jurymitglied Corinne Fischer. Und sie habe mit ihrer Expansion vom lokalen zum globalen Sprachdienstleister gezeigt, dass sie auch wisse, wie diese Ziele erreicht würden. «Mich freut dieser Preis vor allem auch für das Unternehmen», meint die Siegerin. «Es braucht unbedingt Mitstreiter, die dieselben Ziele verfolgen. Bei CLS ist das so. Wir haben eine sehr starke Unternehmens-

kultur.» CLS beschäftigt von New York bis Beijing 320 Mitarbeitende und unterhält ein Netzwerk von über 1000 Partnern.

Nachfolgeregelung als Meisterstück

Die Jury vergibt 2007 einen Master Award. Er geht an ein Team, von dem Jurymitglied Domenic Steiner sagt, es sei nicht nur meisterhaft, was die beiden im Unternehmen leisteten. Nachgerade vorbildlich sei die geglückte Nachfolgeregelung. Die Rede ist von Urs Baumann und Dr. Urs Rickenbacher von Lantal Textiles in Langenthal. Urs Baumann beschreibt seinen Nachfolger Rickenbacher denn auch als Idealfall. Sie hätten sich Zeit genommen, die richtige Lösung zu finden. «Ich wollte das Unternehmen in Hände geben, die mir garantieren, dass meine Leute eine Zukunft haben.» In den kommenden drei Jahren stehen 50 000 Schweizer Unternehmen Nachfolgeregelungen ins Haus. Das eine oder andere dürfte sich jetzt an Lantal ein Beispiel nehmen.

Wertvolle Markenbildner

Das letzte Highlight der Veranstaltung ist Bundesrätin Doris Leuthard. Die Wirtschaftsministerin lässt es sich nicht nehmen, ihrer Wertschätzung persönlich Ausdruck zu verleihen: «Die Marke Schweiz ist einiges wert. Und das verdanken wir sehr oft den Unternehmerinnen und Unternehmern dieses Landes.» Bundesrätin Leuthard brachte den Abend schliesslich auf den Punkt: «Mit so vielen guten Leuten kann es in der Schweiz gar nicht schlecht gehen.» Und im Herbst 2008 wird sich zeigen, welche Entrepreneurs neu in den Reigen der Ausgezeichneten aufgenommen werden.

Hilfe und Unterstützung

Entrepreneur Of The Year profitiert von der Unterstützung durch Dritte, insbesondere der Credit Suisse als exklusiver Programmpartnerin. Nebst langjährigen Partnern, dem Automobilimporteur AMAG, dem Uhrenfabrikanten IWC und der Swiss International Air Lines, zählen neu die Versicherungsgesellschaft Allianz Suisse, das Private-Equity-Unternehmen Capvis sowie AMROP HEVER Global Executive Search zu den Sponsoren. Ihnen allen gebührt ein herzliches Dankeschön.

Eingedenk des Jubiläums unterstützt Ernst & Young ihrerseits die Stiftung Prabina mit einem namhaften Betrag. Prabina, gegründet vom Unternehmerpaar Ruth und Bernhard Rutz, ermöglicht in Nepal Kindern und Jugendlichen aus unvollständigen oder erziehungsunfähigen Familien eine Ausbildung. Zudem steht die Stiftung nepalesischen KMU mit Rat und Tat zur Seite und sorgt damit für dringend benötigte Arbeits- und Ausbildungsplätze. Hier – und damit für eine bessere Zukunft – wird sich auch Ernst & Young engagieren. ■

Kontakte Regionalleiter

Aarau

[Christoph Widmer](#)

christoph.widmer@ch.ey.com

Tel. 058 286 23 72

Basel

[Manuel Aeby](#)

manuel.aeby@ch.ey.com

Tel. 058 286 83 50

Bern

[Jürg Scheller](#)

juerg.scheller@ch.ey.com

Tel. 058 286 62 15

Lugano

[Stefano Caccia](#)

stefano.caccia@ch.ey.com

Tel. 058 286 24 30

Luzern/Zug

[Viktor Bucher](#)

viktor.bucher@ch.ey.com

Tel. 058 286 77 26

St. Gallen

[Markus Oppliger](#)

markus.oppliger@ch.ey.com

Tel. 058 286 20 60

Suisse romande

[Pierre-Alain Cardinaux](#)

pierre-alain.cardinaux@ch.ey.com

Tel. 058 286 57 82

Zürich

[Marco Tagmann](#)

marco.tagmann@ch.ey.com

Tel. 058 286 47 06

Impressum

Entrepreneur News

Newsletter von Ernst & Young AG

Erscheint in deutscher und französischer Sprache

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG

Corporate Communications & Marketing

Bleicherweg 21, Postfach, 8022 Zürich

Tel. 058 286 40 85, Fax 058 286 40 50

Abonnemente/Adressänderungen

www.ey.com/ch/newsletter

Gestaltung

Schminke und Team AG, Zürich

© 2008 Ernst & Young

All Rights Reserved.

Ernst & Young is a registered trademark.